



Informationen für Landschafts- und Gartenbaubetriebe: Anzeigepflicht von Abfalltransporten nach § 53 KrWG

Stand: 5. Januar 2021

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Landschaftsbaubetriebe, Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Friedhofsverwaltungen, Pflastereibetriebe und andere Betriebe in Hessen, die ähnliche Tätigkeiten ausführen und in diesem Zusammenhang auch Abfälle abtransportieren.

ANZEIGEPFLICHT

Sie müssen es beim zuständigen Regierungspräsidium einmalig anzeigen, wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit auch Abfälle befördern und dabei folgende Menge pro Kalenderjahr überschreiten:

- bei gefährlichen Abfällen mehr als 2 t oder
- bei nicht gefährlichen Abfällen mehr als 20 t

Dies ergibt sich aus § 53 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Beispiele für gefährliche Abfälle:

- A IV-Altholz (z. B. imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich wie Bahnschwellen, Fensterrahmen oder Jägerzäune)
- Straßenaufbruch (teerhaltig)

Beispiele für nicht gefährliche Abfälle:

- Baum- und Grünschnitt
- Garten- und Parkabfälle
- Boden und Steine
- Bauschutt

ANZEIGEVERFAHREN

Die Anzeige hat im Regelfall elektronisch unter www.eaev-formulare.de zu erfolgen. Den Zugangslink finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, <http://www.rp-giessen.hessen.de> oder <http://www.rp-kassel.hessen.de> im Bereich Umwelt (& Natur) -> Abfall -> Sammlung & Transport. **Die Abgabe der elektronischen Anzeige ist gebührenfrei, eine Unterschrift (mittels Signaturkarte) ist hierfür nicht erforderlich.**

Sofern Sie keine Möglichkeit zur Abgabe einer elektronischen Anzeige haben, können Sie die Anzeige stattdessen auch schriftlich vorlegen. Den Zugangslink finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, <http://www.rp-giessen.hessen.de> oder <http://www.rp-kassel.hessen.de> im Bereich Umwelt -> Abfall (& Natur) -> Sammlung & Transport.

Für die Vorlage einer schriftlichen Anzeige wird eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben.

Sofern die Formulare vollständig ausgefüllt sind (elektronisch oder schriftlich), erhalten Sie eine Bestätigung des Eingangs der Anzeige vom zuständigen Regierungspräsidium.

BITTE BEACHTEN SIE AUßERDEM FOLGENDES:

- **Mitführungspflicht:** Ein Ausdruck / eine Kopie des vom Regierungspräsidium bestätigten Eingangs der Anzeige ist beim Transport von Abfällen im Fahrzeug mitzuführen.
- **Übergangsregelung:** Wenn Sie Ihre Anzeige abgesandt, aber noch keine Eingangsbestätigung des Regierungspräsidiums erhalten haben, ist bei Abfalltransporten ein Ausdruck / eine Kopie des Anzeigeformulars mit einem (handschriftlichen) Vermerk darüber, wann das Formular an die Behörde gesandt wurde, mitzuführen.
- **Änderungsanzeige:** Ändern sich bei Ihnen wesentliche in der Anzeige abgefragte Angaben (Ziff. 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6), müssen Sie Ihre Änderungen unter www.eaev-formulare.de oder schriftlich über den oben angegebenen Vordruck der zuständigen Behörde übermitteln.
- **A-Schild:** Sie benötigen beim Abfalltransport kein A-Schild am Fahrzeug. Das A-Schild ist nur erforderlich beim gewerbsmäßigen Transport von Abfällen, wenn in diesem Zusammenhang keine Handwerksleistungen erbracht werden.
- **Beförderungserlaubnis:** Sofern Sie über Ihre Tätigkeiten hinaus den reinen Transport von gefährlichen Abfällen als alleinige Dienstleistung anbieten, benötigen Sie eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG. Näheres erfahren Sie auf der Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums.
- **Bußgeldvorschriften:** Wenn Sie sich nicht an die genannten Vorschriften halten, handeln Sie ordnungswidrig. Dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden.